

Zulassung-Nr.: 309.233

Datum: 2007-12-10

Zeichen: Dr.Loi/Dr. Bau

Zulassungsschein

Kanisterbauartreihe

M201 / M251 / M301 (800 / 950 / 1200 g)**Behältertype:****Kanisterbauartreihe****M201/M251/M301 (800/950/1200 g; ± 3%)**Freitragender Kunststoff-Kanister mit
nichtabnehmbarem Deckel –3H1**Materialbasis:** Sabic B 5210**Nennvolumen:**

20 Liter / 25 Liter / 30 Liter

Antragsteller:

AMO Plast

Dipl.-Ing. Armin Morlok

Verpackungen und techn. Teile aus Kunststoff

Sulzfelderstraße 34

D-75031 Eppingen

ZULASSUNGSSCHEIN FÜR DIE BAUART EINER VERPACKUNG ZUM TRANSPORT GEFÄHRLICHER GÜTER

1 RECHTSGRUNDLAGEN UND ANDERE VORSCHRIFTEN

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) BGBl.; Nr. 522/1973 in der Fassung BGBl. III Nr. 21/2007.

Gefahrgutbeförderungsgesetz-GGBG, BGBl. I 145/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2005.

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 225/1985 in der Fassung BGBl. III Nr. 14/2007

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), in der Fassung des Amendment 33-06.

IATA-Gefahrgutvorschriften, in der Fassung 48/2007.

in Verbindung mit:

Akkreditierung des ofi durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenhang mit dem Österr. Akkreditierungsgesetz, BGBl. 468/1992 in der Fassung BGBl. 85/2002; Akkreditierungsbescheid GZ 92714/0096-I/12/2005 vom 31. März 2005, mit Wirksamkeit vom 31. August 2004, zuletzt geändert mit Bescheid GZ BMWA-92.714/0081-I/12/2006 vom 23. Februar 2006 mit Wirksamkeit vom 12. Dezember 2005.

Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Zuweisung einer Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der vom ofi geprüften Verpackungen (Schreiben vom 1.4.2003 (GZ. 152.423/1-II/ST8/03) im Zusammenhang mit Bescheid Zl. 75176/1 IV/6/81 vom 25.9.1981)

2 ANTRAGSTELLER

AMO Plast
Dipl.-Ing. Armin Morlok
Sulzfelderstraße 34
D-75031 Eppingen

3 HERSTELLER DER VERPACKUNG

Antragsteller

4 KURZBESCHREIBUNG DER VERPACKUNGSBAUART

4.1 Behälter

Freitragender Kunststoffkanister aus naturfarbenem HDPE (Sabic B 5210) mit nichtabnehmbarem Deckel, quaderförmig, stapelbar. Am Oberboden befindet ein angeblasener Griff und ein Füllöffnungsstutzen. Der Öffnungsstutzen hat ein Außengewinde und wird durch eine Schraubkappe bzw. Entgasungsverschluss mit eingelegtem Dichtring verschlossen.

Typische Behälterabmessungen (Angaben in mm):

	M 201	M 251	M 301
Länge:	ca. 294	ca. 293	ca. 288
Breite	ca. 231	ca. 236	ca. 230
Schulterhöhe:	ca. 389	ca. 474	ca. 560
Gesamthöhe:	ca. 399	ca. 486	ca. 578
Lichte Weite der Füllöffnung:	ca. 47	ca. 47	ca. 47
Fassungsraum (randvoll):	22,0 Liter	27,3 Liter	33,1 Liter

4.2 Verschluss

Tab. 1: Liste der geprüften Verschlüsse

Art	Bezeichnung	Material	Hersteller	Dichtung
Schraubkappe	SK 61 OV-U	Lupolen 4261 A Alternativ Finathene 47100	KTH	PE- Schaumdichtung, Dicke: 3 mm
Entgasungs- verschluss mit PTFE- Vlieseinsatz und Schwallschutz	SK 61 OV-U EV	Lupolen 4261 A Alternativ Finathene 47100	KTH	PE- Schaumdichtung, Dicke: 3 mm

4.3 Zeichnungen

Prüfbericht Nr. 43.263 vom 12.09.2000.

5 ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNGSBAUART

Die Verpackungsbauart muss den Baumustern entsprechen, die gemäß der nachstehend angeführten Prüfberichte einer Bauartprüfung gemäß Abschnitt IV des Anhanges A.5 zum Europ. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für eine Bauart 3H1 ("Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel") unterzogen worden sind.

Analoge Bestimmungen gelten auch für den Bereich des Eisenbahntransportes (RID), der Seeschifffahrt (IMDG-Code) sowie des Luftverkehrs (ICAO-TI), wobei die Prüfanforderungen für die Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern durch die Übernahme der UN-Empfehlungen ("Orange book", Recommendations prepared by the United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods, 11th revised edition, 1999) weitgehendst harmonisiert sind.

Die angeführten Prüfberichte sind somit als Bestandteil der vorliegenden Zulassung anzusehen:

Prüfbericht Nr.	Datum	Prüfstelle
43.263	12.09.2000	ofi-Kunststoffinstitut
44.094	22.11.2000	ofi-Kunststoffinstitut
VI.2/10391/04	02.02.2004	BAM Abt.VI, GGR003 Prüfung
VI.2/10407/04	22.11.2004	BAM Abt.VI, GGR003 Prüfung

6 FERTIGUNG DER VERPACKUNGEN

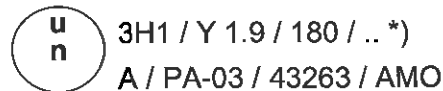
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Mit dem Anbringen der Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und dass die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Die Verpackungen müssen nach einem Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden, dass den Anforderungen der Behörde genügt, um sicherzustellen, dass jede Verpackung den Vorschriften von Kapitel 6.1 des ADR entspricht.

7 KENNZEICHNUNG

7.1 Behälter

Die nach der geprüften und zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten neuen Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar (Schriftgröße: mind. 6 mm) wie folgt zu kennzeichnen:



*) hier sind die letzten beiden Ziffern des jeweiligen Produktionsjahres der Kanister einzufügen.

Zusätzlich ist auch der Monat der Herstellung am Behälter deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen, dieser Teil der Kennzeichnung kann jedoch auch an anderer Stelle als die übrigen Angaben, vorzugsweise jedoch in der Nähe von diesen angebracht sein.

7.2 Verschlüsse

Die serienmäßig gefertigten Verschlüsse müssen der geprüften Bauart entsprechen (vgl. hierzu auch Pkt. 4.3).

8 AUFLAGEN ÜBER DIE VERWENDUNG DER VERPACKUNGEN

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen dürfen zum Transport der in Pkt. 10 genannten gefährlichen Güter verwendet werden, sofern für sie nach den Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt (z.B. Dichte) bzw. der Bruttomasse dürfen nicht überschritten werden (vgl. auch Pkt. 10).
- 8.4 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C) darf **120 kPa** in keinem Fall überschreiten (vgl. auch Pkt. 9).
- 8.5 Die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer angegeben ist.

8.6 Jede einzelne Verpackung ist vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit zu prüfen.

8.7 Zusätzlich zu der in Pkt. 7 angegebenen Kennzeichnung sind die Verpackungen bei ihrer Verwendung mit den übrigen vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.

8.8 Der in Pkt. 2 genannte Antragsteller muss nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut erstmals einsetzt bzw. befüllt, bekannt sind.

9 SONSTIGES

Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den **Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI)**, festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter; damit werden auch die in den **Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)** festgelegten Prüfanforderungen erfüllt.

Der Gegenständliche Zulassungsschein ersetzt den vorangegangenen Zulassungsschein Nr. 44.094 vom 22.11.2000, der zuletzt genannte Zulassungsschein verliert somit seine Gültigkeit.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10 ZULASSUNG

Die in Pkt. 4 beschriebene Verpackungsbauart wird unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Pkte. 5 - 8 erfüllt werden, für den Transport des nachstehend genannten Füllgutes zugelassen:

Gefährliche Güter, wenn nachweisbar sichergestellt ist, dass sie die Werkstoffe der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse nicht stärker schädigen als die Standardflüssigkeit (Prüffüllgut)

- * **Netzmittellösung** (5% Laventin W, BASF; Eumulgin C4, Henkel)
- * **Essigsäure 98-100%** (Dichte bei 20 °C: 1,05 g/cm³)
- * **n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung**
- * **Kohlenwasserstoffgemisch ("White Spirit")**
(Siedebereich 180/200; 16-18% Aromatengehalt)
- * **Salpetersäure 55%** (Dichte bei 20 °C: 1,34 g/cm³)
- * **Wasser**

Der Nachweis zur Feststellung der Füllgutverträglichkeit muss nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden. Dies wird insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund von Laborversuchen nachgewiesen wurde, dass die schädigende Wirkung des Füllgutes auf Probekörper geringer ist als jene der Standardflüssigkeiten (vgl. hierzu auch Richtlinie zu Absatz 6.1.5.2.7: Prüfvorschriften für Kunststoffgefäße; in Österreich veröffentlicht im Gefahrgütertarif der Österr. Bundesbahnen).

Bei derart zu den Standardflüssigkeiten assimilierten Füllgütern dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Tab. 2	Max. Füllgütdichte [g/cm ³]			Max. Gesamtüberdruck [kPa]
	I	II	III	
bei Assimilation zur Standardflüssigkeit				
Netzmittellösung	---	1,50	1,50	100
Essigsäure	---	1,50	1,50	100
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	---	1,20	1,20	100
Kohlenwasserstoffgemisch	---	1,20	1,20	100
Salpetersäure *)	---	1,50	1,50	100
Wasser **)	---	1,90	1,90	120

Ausnahmen:

- *) Bei Verwendung von Behältern mit Entgasungseinrichtung (z.B. Hypochloritlösungen mit UN-Nr. 1791) beträgt die maximal zulässige Dichte 1.30 g/cm³
- **) Bei Verwendung von Behältern mit Entgasungseinrichtung (z.B. für Wasserstoffperoxidlösungen mit UN-Nr. 2014 und 2984) beträgt die maximal zulässige Dichte 1.30 g/cm³

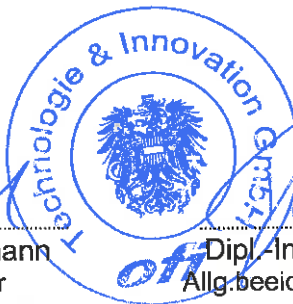
Der vorliegende Zulassungsschein Nr. **309.233**

umfasst **8** Blätter mit **2** Tabelle(n), **0** Abbildung(en), **0** Beilag(en).

Abteilungsleiter

Geschäftsführung


Dipl.-Ing. Dr.techn. Helmut Baumann
Allg. beeid. u. ger. zert. Sachverständiger




Dipl.-Ing. Dr.techn. Dietmar Loidl
Allg. beeid. u. ger. zert. Sachverständiger

Zulassungsscheine dürfen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher
Anführung des **ofi** zugänglich gemacht werden.

Enthaltene Prüfergebnisse beziehen sich nur auf das untersuchte Probenmaterial.

Zulassungen unterliegen einem Qualitätssicherungsprogramm gemäß EN ISO IEC 17 025.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **ofi** Technologie & Innovation GmbH (Version 05/2005), welche im
Internet (<http://www.ofi.at>) zum Download bereitstehen.